AKTUELLES

Aktuelles

Beitragsbescheid mit Zahlungsgebot für den Kammerbeitrag 2023

Die Steuerberaterkammer Köln erlässt folgende Allgemeinverfügung , die gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Beitragsordnung in der Kammermitteilung 4/2022 bekanntgegeben wird:

Kammerbeitrag 2023

Gemäß Beschluss der 50. Kammerversammlung vom 27. Juni 2022 wird nach § 79 StBerG i. V. m. §§ 5 Abs. 2 Buchst. h) und 23 Satzung sowie §§ 4 und 6 Beitragsordnung der Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2023 für natürliche Personen als Mitglieder nach § 2 Buchst. a) und Buchst. b) Satzung auf **450,00 Euro** und für Berufsausübungsgesellschaften als Mitglieder nach § 2 Buchst. c) Satzung auf **500,00 Euro** festgesetzt. Die Beitragspflicht gilt lediglich für diejenigen Mitglieder, die am 1. Januar 2023 der Steuerberaterkammer Köln angehört haben.

Der Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2023 ist am **1. März 2023** fällig (§ 6 Abs. 3 Beitragsordnung).

Zahlungsgebot

Hiermit werden alle von der vorstehenden Beitragsfestsetzung betroffenen Mitglieder zur Zahlung des Kammerbeitrags für das Geschäftsjahr 2023 aufgefordert. Der Kammerbeitrag wird von der Steuerberaterkammer Köln gemäß § 6 Abs. 4 Beitragsordnung von einem dafür geeigneten Konto des Mitglieds bei einem Finanzinstitut eingezogen. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat zu veranlassen, dass der Steuerberaterkammer Köln ein diesbezügliches SEPA-Lastschriftmandat oder eine gleichartige Einzugsermächtigung erteilt wird.

Ein gesonderter Beitragsbescheid und ein gesondertes Zahlungsgebot ergehen nur in den Fällen des unterjährigen Beginns der Mitgliedschaft (§ 2, § 6 Abs. 3 Beitragsordnung) und in Fällen der Sonderbeiträge (§ 8 Beitragsordnung). Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 2 VerwVfG NRW mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Kammermitteilung zur Post als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beitragsbescheid mit Zahlungsgebot kann Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung. Örtlich zuständig für die Klage ist das Verwaltungsgericht Aachen mit Sitz in Aachen, wenn der Sitz oder Wohnsitz des Kammermitglieds im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Aachen (Gebiete der kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg) und zugleich im Kammerbezirk liegt. In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht Köln mit Sitz in Köln zuständig.

Durch Erhebung einer Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht aufgehoben.

Vor jeder Klageerhebung empfehlen wir den Versuch einer unbürokratischen Lösung durch Kontaktaufnahme mit der Steuerberaterkammer Köln.

Karl-Heinz Bonjean
Präsident

Aktuelles

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Was gilt es hinsichtlich des Kammerbeitrags 2023 zu veranlassen?

a) Sofern Sie ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt haben, ist von Ihnen nichts zu veranlassen. Das Mandat ist nicht erneut zu erteilen. Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein Mandat erteilt haben, fragen Sie gerne telefonisch bei uns nach.

b) Sofern Sie noch kein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt haben, bitten wir Sie, dies mit dem der Kammermitteilung beiliegenden Formular rechtzeitig vor dem 1. März 2023 vorzunehmen. Das Formular steht auch auf der Homepage unter https://www.stbk-koeln.de/rechtlicher-service/mitgliedschaft-in-der-kammer/kammerbeitrag/ zur Verfügung.

Zahlungsempfänger:
Steuerberaterkammer Köln
Sparkasse KölnBonn,
IBAN: DE19 3705 0198 0012 0020 77,
SWIFT-BIC: COLSDE33
oder
Kreissparkasse Köln,
IBAN: DE93 3705 0299 0000 0395 76,
SWIFT-BIC: COKSDE33.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass neue Lastschrifteinzugsermächtigungen (SEPA-Basislastschriftmandat) dem Zahlungsempfänger nur im Original eingereicht werden dürfen. Bitte nehmen Sie die Übermittlung von Lastschrifteinzugsermächtigungen ausschließlich postalisch vor.

Hinweis auf mögliche Beitragsermäßigungen

Eine **Beitragsermäßigung** kann bei hohem Alter oder wegen wirtschaftlicher Notlage gewährt werden. Ein solcher Antrag ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Monat** nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung von dem Mitglied zu stellen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 Beitragsordnung i.V. m. § 3 Abs. 1 Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und -ermäßigungen).

Mitglieder, die im Laufe des Jahres 2023 oder früher ihr 75. Lebensjahr vollenden, können eine Beitragsermäßigung beantragen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der entsprechende Antrag unbedingt innerhalb der Rechtsbehelfsfrist und damit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung für den Kammerbeitrag 2023 zu stellen ist. Auch wenn ein 75. Geburtstag in 2023 zeitlich erst nach dem Ablauf der Rechtsbehelfsfrist liegt, muss der Antrag auf Ermäßigung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist und mithin bereits vor dem 75. Geburtstag gestellt werden.

Zu den weiteren Einzelheiten einschließlich derjenigen für Ermäßigungen bei wirtschaftlichen Notlagen verweisen wir auf die Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und -ermäßigungen. Die Richtlinien sowie das Antragsformular finden Sie unter https://www.stbk-koeln.de/rechtlicher-service/mitgliedschaft-in-der-kammer/kammerbeitrag/

SEPA-Formular

Richtlinien und Antragsformular